

Jahre 1968 von der Klägerin in die Meliorationsgenossenschaft des Kreises delegiert, in der er heute noch ganztätig arbeitet.

Seit seiner Delegation war der Verklagte bemüht, sein Vieh in den Typ III-Betriebsteil der Klägerin einzubringen. Da er dazu jedoch keine Möglichkeit sah, verkaufte er im Frühjahr 1972 seine Kühe. Daraufhin beschloß die Mitgliederversammlung der Klägerin am

7. April 1972, daß der Verklagte sofort alle baulichen Anlagen (Scheune und Stall) und den seiner Betriebsgröße entsprechenden Viehbestand zur genossenschaftlichen Nutzung zu übergeben und Schadenersatz wegen der Veräußerung seiner Kühe zu leisten habe.

Am 16. April 1972 erhob die Klägerin Klage und beantragte, den Verklagten zu verurteilen, einen Inventarbeitrag in Höhe von 13 095 M und Schadenersatz in Höhe von 5 064 M zu leisten sowie die Scheune und den Stall herauszugeben.

Den Anspruch der Klägerin auf Leistung des Inventarbeitrags in Höhe von 13 095 M und auf Herausgabe der Scheune erkannte der Verklagte im ersten Termin an. Im übrigen beantragte er, die Klage abzuweisen. Entsprechend dem Anerkenntnis schlossen die Parteien einen Vergleich.

Mit Teilurteil verpflichtete das Kreisgericht den Verklagten zur Herausgabe des Stalles. Die dagegen eingelegte Berufung des Verklagten wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück.

Mit Schlußurteil gab das Kreisgericht den weiteren Anträgen der Klägerin statt. Es verurteilte den Verklagten zur Zahlung von insgesamt 5 064 M (3 760 M als Schadenersatz und 1 304 M für Futtermittel). Auch die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Verklagten wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden dem Verklagten auferlegt.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus den G r ü n d e n :

Bei der Prüfung der Rechtslage war von folgendem auszugehen:

Die Klägerin hatte, den gesellschaftlichen Erfordernissen auf Intensivierung der sozialistischen Landwirtschaft und Erhöhung der Produktion entsprechend, den Übergang zur LPG Typ III vorbereitet. Auf diesem Wege sollten die noch individuell gehaltenen Viehbestände in die genossenschaftliche Bewirtschaftung übergeleitet und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder weiter verbessert werden. Die Übernahme des individuell gehaltenen Viehs in die genossenschaftliche Nutzung konnte unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten nur schrittweise erfolgen. Den Mitgliedern der Klägerin oblag es, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden, wie und zu welcher Zeit die Überführung im einzelnen vorzunehmen war. Dabei waren — ausgehend von den Möglichkeiten der Klägerin — die berechtigten Interessen der einzelnen Mitglieder zu beachten. Insbesondere galt es, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Produktion insgesamt weiter zu steigern und sie speziell in den Wirtschaften alter, kranker und in andere Einrichtungen delegierter Mitglieder nicht absinken zu lassen (Ziff. 31 LPG-MSt Typ I). Das war für die Leitung der LPG keine leichte Aufgabe. Um sie erfüllen zu können, mußte sie von den Mitgliedern ein hohes Maß an Arbeitsbereitschaft verlangen.

Im Hinblick auf den Verklagten hatte die Klägerin unter Beachtung dieser Gesichtspunkte zu prüfen, ob sich die Aufrechterhaltung seiner etwa 10 ha großen Wirtschaft mit seiner Delegation in die Meliorationsgenossenschaft des Kreises vereinbaren ließ oder ob die Überführung seines Betriebes in den Typ III-Betriebsteil alsbald — also innerhalb kurzer Zeit — vorzunehmen

gewesen wäre. Erforderliche Maßnahmen wären, wenn irgend möglich, sogleich mit der Delegation festzulegen gewesen.

1. Soweit der Verklagte wegen des Verkaufs von Vieh zum Schadenersatz verpflichtet worden ist, hätte vom Bezirksgericht geprüft werden müssen, ob er unter Beachtung der genossenschaftlichen Belange sowie seines fortgeschrittenen Alters, seines Personenstandes als Witwer und seiner ganztätigen, außerhalb seines Wohnortes zu verrichtenden genossenschaftlichen Arbeit in der Lage war, seine Wirtschaft auch noch im Jahre 1972 aufrechtzuerhalten. Dabei war hinreichend zu berücksichtigen, in welcher konkreten Lage sich die Klägerin im Hinblick auf die Arbeitskräftesituation und die materiellen Möglichkeiten zur Unterbringung von Vieh befand und ob mit Rücksicht auf etwaige größere Schwierigkeiten von den Mitgliedern erwartet werden konnte, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch unter schwierigen persönlichen Bedingungen die individuelle Wirtschaft zunächst noch aufrechtzuerhalten. Dabei mußte davon ausgegangen werden, daß zur Erzielung optimaler Produktionsergebnisse auch von alten, kranken oder in andere Bereiche delegierten Genossenschaftsmitgliedern, die ihre Wirtschaft nicht mehr aufrechterhalten können, ausreichend Vieh in die Genossenschaft zu übergeben ist und daß nicht geduldet werden kann, daß einzelne Mitglieder aus eigennützigen Gründen ihren Tierbestand ganz oder zum Teil veräußern (vgl. OG, Urteil vom 16. April 1974 — 1 Zz 1/74 - NJ 1974 S. 407).

Andererseits durfte aber nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß die Klägerin gehalten war, bei der Delegation eines alleinstehenden, im Rentenalter befindlichen Genossenschaftsbauern in eine Kooperationseinrichtung, in der er ganztätig außerhalb seines Wohnorts zu arbeiten hat, zugleich zu klären, in welcher Weise die die Wirtschaft des Verklagten betreffende Produktion gesichert werden konnte. Dergleichen mußte hinreichend gewürdigt werden, daß der Verklagte die Wirtschaft nicht von heute auf morgen aufgegeben hat, sondern über einen längeren Zeitraum viele Schritte unternahm, um seine individuelle Viehhaltung ordnungsgemäß beenden zu können.

Soweit das Bezirksgericht davon ausgeht, daß dem Verklagten in früheren Jahren von der Klägerin annehmbare Angebote zur Überleitung seiner individuellen Viehhaltung in die genossenschaftliche Produktion gemacht worden seien, so kann dem nicht zugestimmt werden. In den maßgeblichen Festlegungen der Vorstandssitzung vom 9. Oktober 1970 heißt es hierzu: „Eine sofortige Betriebsabgabe zum Typ III-Betriebsteil kann nicht erfolgen. Über das gesamte landwirtschaftliche Gehöft (Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus) wird ein Nutzungsvertrag mit dem Rat des Kreises und der LPG abgeschlossen.“

Von dieser Position dürfte die Klägerin auch in der Folgezeit nicht abgegangen sein. Die Angebote der Klägerin — Einrichtung der individuellen Viehhaltung in alter Weise oder Überlassung des ganzen Gehöfts einschließlich Wohnhaus mittels eines Nutzungsvertrags an die LPG — waren für den Fall, daß der Verklagte seine Wirtschaft nicht mehr aufrechterhalten konnte, nicht akzeptabel.

Hätte das Bezirksgericht nach insoweit zu ergänzender Aufklärung des Sachverhalts festgestellt, daß schwierige persönliche Bedingungen dennoch kein Hinderungsgrund für die Fortführung der Wirtschaft hätten sein können, dann wäre zu prüfen gewesen, ob dem Verklagten zur Aufrechterhaltung seines Viehbestandes genügend Futtermittel zur Verfügung gestanden hätten.

Hinsichtlich der Einwände des Verklagten gegen die